

Az.: NK-84108 - FHPom

Kiel, 15. Oktober 2014

V o r l a g e
der Kirchenleitung
**für die Tagung der Landessynode
vom 20. – 22. November 2014**

Kurzbeschreibung

Die Minderung der Anpassung der Besoldung (Verminderungsbeträge) nach § 6d Kirchenbesoldungsgesetz (KBesG) sollen Bestandteil der Personalkosten des Personalkostenbudgets der Pastorinnen und Pastoren nach Teil 5 § 8 Absatz 2 des Einführungsgesetzes (FinG) werden. Gleichzeitig sollen die eingenommenen Verminderungsbeträge für die Beschäftigten in einem aktiven Dienstverhältnis dem Versorgungssicherungs-Fonds nach § 4 FinG zufließen, in dem bislang nur die Versorgungsbeiträge der nach dem 31. Dezember 2005 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommenen Pastorinnen bzw. Pastoren oder Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamte gesammelt werden. Außerdem soll im Finanzgesetz eine Ausschlussfrist für die Anmeldung von Korrekturen der quartalsweisen Abrechnungen des Personalkostenbudgets eingeführt werden.

Gegenstand

Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes

Beschlussvorschlag

1. Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:
Die Landessynode beschließt das Vierte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes.

Veranlassung

- Arbeitsgruppe der Ersten Kirchenleitung über die Struktur und Planungsprozesse des Haushalts 2015 f
- Dezernat P

Beteiligung

Dezernat P, Dezernat R, Dezernat DAR
Zustimmung Haushaltsbeauftragter: Ja

Zeitplanung

Beratung Landeskirchenamt	am 16.09.2014
Beratung Erste Kirchenleitung	vorgesehen am 10./11.10.2014
Beratung Finanzausschuss	vorgesehen am 05.11.2014
Beratung Landessynode	vorgesehen am 20.-22.11.2014

Begründung

A. Neuregelung der Zuführungen an den Versorgungssicherungs-Fonds

Verminderungsbeträge nach § 6d KBesG

Der Bund vermindert ab 1999 bis Ende 2017 das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 %. Bei jeder Bezügesteigerung wird dieser Anteil einbehalten und als Verminderungsbetrag einer neu eingerichteten Versorgungsrücklage zugeführt. Die Bezügeminderung wurde ab 2003 für acht Besoldungserhöhungen ausgesetzt. Allerdings mussten für diesen Zeitraum 50 % der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 der Versorgungsrücklage zugeführt werden. Davon sind die Versorgungsbezüge betroffen. Am Jahresanfang 2014 beträgt der Verminderungsbetrag rd. 1,14 % für die Beschäftigten in einem aktiven Dienstverhältnis und rd. 3,36 % für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.

Die ehem. NEK hatte die Regelung des Bundesbesoldungsgesetzes in § 6d KBesG übernommen. Mit der Stiftung zur Altersversorgung verfügte die ehem. NEK bereits über ein Sondervermögen, dem die Verminderungsbeträge zufließen. Die ehem. ELLM und ehem. PEK entschieden sich dagegen, weil ihr Versorgungssystem im Wesentlichen auf Basis von Ruhegehaltskassen kein zusätzliches Sondervermögen zur Versorgungsabsicherung vorsah.

§ 6d KBesG gilt für sämtliche öffentlich-rechtlich Bediensteten einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Das KBesG der ehem. NEK findet vorläufig in der Nordkirche Anwendung. Die Verminderungsbeträge werden der Stiftung zur Altersversorgung zugeführt und dort gesondert gehalten.

Verminderungsbeträge in 2013

Pastorinnen/Pastoren	1.126.099,12 €
Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte	99.018,66 €
Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger	3.769.073,37 €

Versorgungsbeiträge nach § 4 FinG

Für öffentlich-rechtlich Bedienstete, die nach dem 01.01.2006 angestellt wurden, ist die Versorgung von Anfang an ausfinanziert. Deshalb werden für diese Personen nach § 4 FinG vom Anstellungsträger Versorgungsbeiträge erhoben. Einzelheiten werden in einer Versorgungsbeitragsverordnung geregelt. In 2014 werden 40 % von den pauschalierten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen erhoben und einem Versorgungssicherungs-Fonds bei der Stiftung zur Altersversorgung zugeführt. Die Kirchenleitung hat den Prozentsatz ab 2015 auf 38 % festgesetzt. Der Prozentsatz berücksichtigt nicht die Verminderungsbeiträge nach § 6 KBesG. Im Personalkostenbudget der Pastorinnen und Pastoren sind die Versorgungsbeiträge enthalten.

Die Stiftung zur Altersversorgung wurde noch nicht umbenannt und trägt den Namen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“. Diese Bezeichnung muss in den Verweisen der Rechtsnormen aufgenommen werden, auch wenn die Stiftung jetzt den Zweck hat, die Versorgungsleistungen der gesamten Nordkirche ganz oder teilweise abzudecken.

Mit der Zunahme der Anstellungen nach dem 01.01.2006 steigt der Gesamtbetrag der Versorgungsbeiträge nach § 4 FinG deutlich an. Entsprechend wird die Deckungsumlage des Personalkostenbudgets der Pastorinnen und Pastoren anwachsen.

Versorgungsbeiträge in 2013

Pastorinnen/Pastoren	3.875.992,28 €
Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte	720.359,99 €

Rechtslage

Das Finanzgesetz und das Besoldungsrecht der Nordkirche wurden in unterschiedlichen Beratungszirkeln entwickelt.

Bei der Entwicklung des Finanzgesetzes der Nordkirche durch den Finanzausschuss der Verfassengebenden Synode wurde das in § 8 FinG geregelte Personalkostenbudget beraten. Die Versorgungsbeiträge nach § 4 FinG wurden Bestandteil der Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren. Die Verminderungsbeträge nach § 6d KBesG wurden nicht in das Personalkostenbudget übernommen, weil der Bund und die Länder mit der entsprechenden Regelung erst begannen, ein zumindest teilweise rücklagengedecktes Versorgungssystem einzuführen. Da in der Nordkirche ein eigenes gut entwickeltes Versorgungssystem besteht, wurde die zusätzliche Erhebung der Verminderungsbeträge nach dem Besoldungsrecht nicht für erforderlich angesehen und fand keinen Niederschlag in § 8 FinG.

Das Kirchenbesoldungsgesetz behielt im Entwicklungsprozess zur Nordkirche gleichwohl die Verminderungsbeträge nach § 6d KBesG bei. Dieses ist ebenfalls nachvollziehbar, weil in der Nordkirche grundsätzlich das Bundesbesoldungsrecht durch Beschluss der Landessynode übernommen werden soll. Eine Streichung dieser Verminderungsbeträge würde zu unterschiedlichen Besoldungstabellen führen, die kirchliche Besoldungsempfänger gegenüber Bundesbediensteten begünstigen.

Das Personalkostenbudget sieht keine Verminderungsbeträge vor. Allerdings besteht eine Leistungspflicht der Anstellungsträger nach § 6d KBesG und die Stellenträger müssen die Verminderungsbeträge neben dem Personalkostenbudget gesondert aufbringen.

Damit bestehen die Problemkreise

- Die Versorgungsbeiträge nach § 4 FinG führen zu steigenden Kostenbelastungen insb. im Personalkostenbudget.
- Eine Streichung von § 6d KBesG würde zu einem markanten Unterschied des kirchlichen zum Bundesbesoldungsrecht führen mit einer Besserstellung der kirchlichen Bediensteten.
- Weil die Verminderungsbeträge nach § 6d KBesG in der Deckungsumlage für das Personalkostenbudget nicht enthalten sind, müssen diese direkt bei den Anstellungsträgern der Pastorinnen und Pastoren erhoben werden. Damit wird der Zweck des Personalkostenbudgets unterlaufen, nämlich die Erhebung von Umlagen für die gesamten Personalkosten für die Pastorinnen und Pastoren nach Durchschnittswerten. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand ist erheblich.
- Außerdem scheint die Begründung des Bundes für die Einführung der Verminderungsbeträge im Bundesbesoldungsgesetz wegen des weit entwickelten Versorgungssystems der Nordkirche nicht zu greifen.

Lösungsvorschlag

- § 6d KBesG bleibt bestehen und die Verminderungsbeträge werden als Kosten des Personalkostenbudgets aufgenommen.
- Die Verminderungsbeträge nach § 6d KBesG der Beschäftigten in einem aktiven Dienstverhältnis und die Versorgungsbeiträge nach § 4 FinG werden in dem Versorgungssicherungs-Fonds zusammengeführt.
- Die Verminderungsbeträge nach § 6d KBesG der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger fließen wie bisher der Stiftung zur Altersversorgung gesondert zu und nicht dem Versorgungssicherungs-Fonds nach § 4 FinG, welcher ebenfalls in der Stiftung zur Altersversorgung geführt wird.

Wirkung

- Eine Zuführung der Verminderungsbeträge nach § 6d KBesG (ohne Anteile der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger) zum Versorgungssicherungs-Fonds vermindert die notwendigen Versorgungsbeiträge nach § 4 FinG (aktuell 40 %, 38 % ab 01.01.2015) und entlastet die Anstellungsträger.

- Die vollständige Absicherung der Versorgung für die Neueinstellungen ab dem 01.01.2006 bleibt bestehen.
- In der Nordkirche gelten die Besoldungstabellen des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn dieses weiterhin den Maßstab für die kirchliche Besoldung bildet.
- Die Verminderungsbeiträge nach § 6d KBesG für die Pastorinnen und Pastoren in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis lassen sich im Personalkostenbudget verwaltungstechnisch einfach erheben.

Beschluss der Kirchenleitung vom 22. August 2014

Die Kirchenleitung hat am 22. August 2014 unter TOP 5.5 den Beschluss gefasst:

„1. Die Erste Kirchenleitung nimmt die versicherungsmathematischen Berechnungen zur Höhe des Prozentsatzes der pauschalierten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 2 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung zur Altersversorgung zur Sicherung der Altersversorgung von Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Versorgungsbeitragsverordnung – VersBeitrVO) vom 9. Juli 2009 (GVBl. S. 234) zur Kenntnis und legt den Vomhundertsatz für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2017 auf 38 % fest.“

Der Prozentsatz von 38 % wurde aufgrund eines Gutachtens festgesetzt, welches die Verminderungsbeträge nach § 6d KBesG nicht einbezieht. Die Einbeziehung würde zu einer geringeren Prozentquote führen. Diese könnte turnusgemäß erst in drei Jahren anhand eines neuen Gutachtens ermittelt werden. Damit die entlastende Wirkung der Gesetzesänderung früher einsetzt, falls diese von der Landesynode beschlossen wird, hat die Kirchenleitung am 10./11.10.2014 einen ergänzenden Beschluss gefasst, wonach die im Versorgungssicherungs-Fonds eingenommenen Verminderungsbeträge nach § 6d KBesG bereits ab 2015 bis 2017 auf die Versorgungsbeträge nach § 4 FinG angerechnet werden.

Von dieser Anrechnung sind die Versorgungskassenbeiträge der Personen ausgenommen, bei denen keine Verminderungsbeträge eingenommen werden. Dieses sind typischerweise beurlaubte Bedienstet. Der Urlaubsanstellungsträger muss den ungekürzten Versorgungskassenbeitrag leisten.

B. Laufende Prüfung der quartalsweisen Abrechnung des Personalkostenbudgets

Die Landeskirche und die Kirchenkreise werden verpflichtet, die Besetzungen der zugehörigen Pfarrstellen mit den quartalsweisen Abrechnungen des Personalkostenbudgets abzugleichen. Durch diese Ergänzung von § 8 Absatz 5 FinG soll eine wechselseitige Kontrolle der Zahlungsströme im Personalkostenbudget sichergestellt werden. Korrekturmeldungen nach dem 31. März des Folgejahres werden nicht mehr berücksichtigt. Forderungen nach Ausgleich angeblich oder tatsächlich fehlerhafter Zahlungen in länger zurückliegenden Zeiträumen werden so ausgeschlossen, was der Rechtssicherheit dient.

Rüdiger Pomrehn

**Viertes Kirchengesetz
zur Änderung des Einführungsgesetzes**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Einführungsgesetzes**

Das Einführungsgesetz zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu Teil 5 Abschnitt 1 § 4 wie folgt gefasst:

„§ 4 Versorgungssicherungs-Fonds“

2. Teil 5 Abschnitt 1 § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Versorgungssicherungs-Fonds“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Für Personen, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach dem 31. Dezember 2005 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Pastorin bzw. Pastor oder als Kirchenbeamtin bzw. Kirchenbeamter auf Lebenszeit oder auf Probe übernommen werden, sind für die Zeit, in der sie gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Anwartschaften auf Versorgung erwerben, Versorgungsbeiträge zu leisten. Die Versorgungsbeiträge dienen der Absicherung der Ansprüche dieser Personen und ihrer Hinterbliebenen auf Versorgung sowie der Absicherung der Beihilfe. Sie werden in einem Versorgungssicherungs-Fonds bei der „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ verwaltet. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In den Versorgungssicherungs-Fonds fließen für Zwecke nach Absatz 1 zusätzlich die Verminderungsbeträge der Besoldungsanpassung nach § 6d des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 410) geändert worden ist.“

3. Teil 5 Abschnitt 3 § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Verminderungsbeträge nach § 6d des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 410) geändert worden ist,“

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 5 bis 7.

b) In Absatz 5 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Landeskirche und die Kirchenkreise müssen die Besetzungen der zugehörigen Stellen mit den quartalsweisen Abrechnungen nach Satz 1 abgleichen. Hinweise auf erforderliche Korrekturen der Abrechnungen des laufenden Haushaltsjahres werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens bis Ende des ersten Quartals des folgenden Haushaltsjahres mitgeteilt werden.“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

<p>Teil 5 Abschnitt 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144)</p>	<p>Novelle</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Versorgungsbeiträge</p> <p>¹Für Personen, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach dem 31. Dezember 2005 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Pastorin bzw. Pastor oder als Kirchenbeamtin bzw. Kirchenbeamter auf Lebenszeit oder auf Probe übernommen werden, sind für die Zeit, in der sie gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Anwartschaften auf Versorgung erwerben, Versorgungsbeiträge zu leisten. ²Die Versorgungsbeiträge dienen der Absicherung der Ansprüche dieser Personen und ihrer Hinterbliebenen auf Versorgung sowie der Absicherung der Beihilfe. ³Sie werden gesondert verwaltet. ⁴Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Versorgungssicherungs-Fonds</p> <p>(1) ¹Für Personen, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach dem 31. Dezember 2005 erstmalig in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Pastorin bzw. Pastor oder als Kirchenbeamtin bzw. Kirchenbeamter auf Lebenszeit oder auf Probe übernommen werden, sind für die Zeit, in der sie gegenüber der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Anwartschaften auf Versorgung erwerben, Versorgungsbeiträge zu leisten. ²Die Versorgungsbeiträge dienen der Absicherung der Ansprüche dieser Personen und ihrer Hinterbliebenen auf Versorgung sowie der Absicherung der Beihilfe. ³Sie werden gesondert in einem Versorgungssicherungs-Fonds bei der Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche verwaltet. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.</p> <p>(2) In den Versorgungssicherungs-Fonds fließen für Zwecke nach Absatz 1 zusätzlich die Verminderungsbeträge der Besoldungsanpassung nach § 6d des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 410) geändert worden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Personalkostenbudget</p> <p>(1) ¹ Die Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren, die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen und eine Kirchengemeinde-, Kirchengemeindeverbands-, Kirchenkreis- oder Kirchenkreisverbands- pfarrstelle, eine Pfarrstelle für eine Personal- oder Anstaltskirchengemeinde, eine gesamtkirchliche Pfarrstelle oder eine Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag innehaben oder verwaltet, werden nach dem Kirchenbesoldungsgesetz aus einem Personalkostenbudget im Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gezahlt. ² Dies gilt auch, wenn eine Pastorin bzw. ein Pastor in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen</p>	

Kirche in Norddeutschland steht oder eine Kirchengemeinde-, Kirchengemeindeverbands-, Kirchenkreis- oder Kirchenkreisverbandspfarrstelle, eine Pfarrstelle für eine Personal- oder Anstaltskirchengemeinde, eine gesamtkirchliche Pfarrstelle oder eine Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag innehat oder verwaltet. 3 Für das Personalkostenbudget wird ein eigener Wirtschaftsplan erstellt.

(2) Zu den Personalkosten nach Absatz 1 gehören:

1. die Dienstbezüge und sonstigen Bezüge gemäß § 2 Absatz 2 und 4 der Rechtsverordnung über die Abrechnung von Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren vom 7. Mai 2007 (GVOBl. S. 150) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Personalkostenabrechnungsverordnung), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 17. Mai 2010 (GVOBl. S. 198),

2. die Personalnebenkosten gemäß § 2 Absatz 3 der Personalkostenabrechnungsverordnung, die Sonderzuschläge nach § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes, das Sterbegeld gemäß § 18 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Verarbeitungskosten im Personalwesen und die von der Landeskirche zu tragenden Fortbildungskosten,

3. die Kosten der Nachversicherung,

4. die Versorgungsbeiträge nach § 4 in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung zur Altersversorgung von Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 9. Juli 2009 (GVOBl. S. 234) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,

5. Versorgungssicherungsbeiträge an andere Stellen bei Beschäftigung Beurlaubter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,

6. die Kosten für die vorzeitige Beendigung des aktiven Dienstes (z. B. der Unterhaltsbeitrag gemäß § 113 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands).

(2) Zu den Personalkosten nach Absatz 1 gehören:

1. die Dienstbezüge und sonstigen Bezüge gemäß § 2 Absatz 2 und 4 der Rechtsverordnung über die Abrechnung von Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren vom 7. Mai 2007 (GVOBl. S. 150) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Personalkostenabrechnungsverordnung), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 17. Mai 2010 (GVOBl. S. 198),

2. die Personalnebenkosten gemäß § 2 Absatz 3 der Personalkostenabrechnungsverordnung, die Sonderzuschläge nach § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes, das Sterbegeld gemäß § 18 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Verarbeitungskosten im Personalwesen und die von der Landeskirche zu tragenden Fortbildungskosten,

3. die Kosten der Nachversicherung,

4. die Verminderungsbeträge nach § 6d des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 11. Oktober 2013 (KABl. S. 410) geändert worden ist,

5. die Versorgungsbeiträge nach § 4 in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung zur Altersversorgung von Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 9. Juli 2009 (GVOBl. S. 234) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,

6. Versorgungssicherungsbeiträge an andere Stellen bei Beschäftigung Beurlaubter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,

7. die Kosten für die vorzeitige Beendigung des aktiven Dienstes (z. B. der Unterhaltsbeitrag gemäß § 113 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands).

(3) In das Personalkostenbudget fließen als Einnahmen:

ein Betrag in Höhe der Pfarrbesoldungsanteile der Staatsleistungen gemäß § 6 Absatz 3, die Personalkostenerstattungen von Dritten (z. B. der Evangelischen Kirche in Deutschland) und die von den Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden und der Landeskirche gezahlte Deckungsumlage.

(4) 1 Auf die Deckungsumlage gemäß Absatz 3 Nummer 3 werden monatliche Abschläge erhoben, deren Höhe das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland festsetzt. 2 Ihre Höhe bemisst sich nach dem Pfarrstellensoll entsprechend dem Grenzwert gemäß § 2 Absatz 6 der Personalkostenabrechnungsverordnung. 3 Sie beträgt ein Zwölftel der auf dieser Grundlage für das vergangene Kalenderjahr errechneten Gesamtpersonalkosten. 4 Die Abschlagszahlungen der Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und der Landeskirche werden vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland direkt von den Kirchensteuerzuweisungen abgesetzt.

(5) 1 Über die gezahlten Abschläge legt die Landeskirche auf der Grundlage der tatsächlich besetzten Pfarrstellen entsprechend dem Pfarrstellenquotienten (vgl. § 2 Absatz 5 der Personalkostenabrechnungsverordnung) quartalsweise Rechnung. 2 Ergibt sich bezogen auf einen Monat ein Pfarrstellenfehl gemäß § 2 Absatz 7 der Personalkostenabrechnungsverordnung, so werden die auf die fehlenden Pfarrstellen in Vollzeitberechnungseinheiten entfallenden Personalkosten von der Landeskirche und den Kirchenkreisen, soweit sie den Grenzwert nach § 2 Absatz 6 der Personalkostenabrechnungsverordnung unterschreiten, anteilig, je nach dem Umfang der Unterschreitung, im Wege einer Ergänzungsumlage quartalsweise erhoben. 3 Hinsichtlich des Abrechnungsbetrages und der Ergänzungsumlage gilt Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

(6) Die Kirchenleitung bildet gemäß der Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen der Kirchenleitung und die Bestellung von Beauftragten der Kirchenlei-

(5) 1 Über die gezahlten Abschläge legt die Landeskirche auf der Grundlage der tatsächlich besetzten Pfarrstellen entsprechend dem Pfarrstellenquotienten (vgl. § 2 Absatz 5 der Personalkostenabrechnungsverordnung) quartalsweise Rechnung. 2 Ergibt sich bezogen auf einen Monat ein Pfarrstellenfehl gemäß § 2 Absatz 7 der Personalkostenabrechnungsverordnung, so werden die auf die fehlenden Pfarrstellen in Vollzeitberechnungseinheiten entfallenden Personalkosten von der Landeskirche und den Kirchenkreisen, soweit sie den Grenzwert nach § 2 Absatz 6 der Personalkostenabrechnungsverordnung unterschreiten, anteilig, je nach dem Umfang der Unterschreitung, im Wege einer Ergänzungsumlage quartalsweise erhoben. 3 Hinsichtlich des Abrechnungsbetrages und der Ergänzungsumlage gilt Absatz 4 Satz 4 entsprechend. **4 Die Landeskirche und die Kirchenkreise müssen die Besetzungen der zugehörigen Stellen mit den quartalsweisen Abrechnungen nach Satz 1 abgleichen. 5 Hinweise auf erforderliche Korrekturen der Abrechnungen des laufenden Haushaltsjahres werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens bis Ende des ersten Quartals des folgenden Haushaltsjahres mitgeteilt werden.**

tung vom 10. Mai 1977 (GVOBl. S. 122) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 7. Juni 1994 (GVOBl. S. 130), einen Steuerungsausschuss für die Personal- und Budgetplanung, insbesondere für die Stellen- und Personalplanung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland insgesamt in kurz-, mittel- und langfristiger Perspektive, soweit dadurch die Personalplanungshoheit der Landessynode und der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände unberührt bleibt, die Gewinnung des pastoralen Nachwuchses entsprechend der Bedarfsplanung, das Controlling des Personalkostenbudgets, die Erarbeitung von Regelungen für Projektpfarrstellen und Pfarrstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag, z. B. die Festsetzung von deren Anzahl, die Festsetzung des finanziellen Umfanges der von der Landeskirche zu leistenden Fortbildungsmaßnahmen und die Berichterstattung an die Kirchenleitung.

(7) 1 Dem Steuerungsausschuss gehören an:

1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof,
2. jeweils eine Pröpstin bzw. ein Propst aus jedem Sprengel,
3. ein nicht ordiniertes Mitglied der Kirchenleitung,
4. ein nicht ordiniertes Mitglied des Finanzausschusses,
5. ein nicht ordiniertes Mitglied des Finanzbeirates,
6. ein nicht ordiniertes Mitglied des Dienstrechtsausschusses, sofern die Landessynode nach Artikel 84 Absatz 2 der Verfassung diesen gebildet hat,
7. ein Mitglied der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen,
8. die bzw. der Vorsitzende der Pastorinnen- und Pastorenvertretung,
9. die bzw. der Gender- und Gleichstellungsbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit beratender Stimme sowie
10. das für Personalangelegenheiten der Theologinnen bzw. Theologen zuständige Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit beratender Stimme.

2 Der Steuerungsausschuss kann Unterausschüsse berufen.

§ 6d KBesG
Versorgungsrücklage

(1) 1 Um die Versorgungsleistungen angesichts der demografischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden bei der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. 2 Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 Prozent abgesenkt werden.

(2) 1 In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2017 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes gemäß Absatz 1 Satz 2 vermindert. 2 Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird der „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ als Sondervermögen zugeführt und bis zum 31. Dezember 2013 thesauriert. 3 Diese Mittel dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

(3) 1 Abweichend von Absatz 2 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. 2 Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen bleiben unberührt.

(4) Den Versorgungsrücklagen bei der Stiftung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 werden im Zeitraum nach § 14a Absatz 2 Satz 1 BBesG zusätzlich 50 Prozent der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) zugeführt.

**Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die
Stiftung zur Altersversorgung zur Sicherung der Altersversorgung von Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Versorgungsbeitragsverordnung – VersBeitrVO)**

§ 1

Bildung eines Versorgungssicherungs-Fonds

1 Die Stiftung zur Altersversorgung bildet in Ausführung des § 3 Absatz 3 des Finanzgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche“ vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 96) einen Versorgungssicherungs-Fonds. 2 Der Versorgungssicherungs-Fonds hat den Zweck, die Versorgung sowie die Beihilfe für den in § 2 Satz 1 genannten Personenkreis und deren Hinterbliebene sicherzustellen. 3 Die Mittel, die zur Begleichung der aus dem Versorgungssicherungs-Fonds zu erfüllenden Verpflichtungen benötigt werden, werden durch Versorgungsbeiträge aufgebracht.

§ 2

Versorgungsbeiträge

1 Für Personen, die von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Pastorin, Pastor oder als Kirchenbeamtin, Kirchenbeamter auf Lebenszeit oder auf Probe übernommen werden, sind für die Zeit, in der sie gegenüber der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Anwartschaften auf Versorgung erwerben, Versorgungsbeiträge zu leisten. 2 Die Versorgungsbeiträge werden in Höhe eines von der Kirchenleitung auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens festgelegten Vomhundertsatzes von pauschalierten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des in Satz 1 genannten Personenkreises erhoben. 3 Der Vomhundertsatz wird von der Kirchenleitung mindestens alle drei Jahre unter Zugrundelegung eines neuen versicherungsmathematischen Gutachtens überprüft und neu festgelegt.

§ 3

Umlage der Versorgungsbeiträge

- (1) Die Summe der Versorgungsbeiträge wird jährlich vom Nordelbischen Kirchenamt ermittelt und auf die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche und ihre öffentlich-rechtlichen Körperschaften, getrennt für Pastorinnen und Pastoren auf der einen Seite und für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf der anderen Seite, nach dem auf Vollzeitberechnungseinheiten umgerechneten Anteil aller am Stichtag (1. Juli des Vorjahres) ihnen zugeordneten, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe stehenden Personen umgelegt.
- (2) Die Versorgungsbeiträge werden über den nordelbischen Haushalt jährlich zum 30. April an die Stiftung zur Altersversorgung abgeführt, die sie dem Versorgungssicherungs-Fonds zuführt.
- (3) Einzelheiten des Verfahrens kann das Nordelbische Kirchenamt festlegen.

§ 4

Verwaltung des Versorgungssicherungs-Fonds

1 Die Stiftung zur Altersversorgung verwaltet die Mittel des Versorgungssicherungs-Fonds getrennt vom sonstigen Stiftungsvermögen und legt sie Ertrag bringend an. 2 Zu den Mitteln des Versorgungssicherungs-Fonds gehören die Versorgungsbeiträge und die Erträge sowie im Falle von Rückdeckungsversicherungsverträgen die Rückdeckungsforderungen mit Überschussanteilen. 3 Sie werden von der Stiftung zur Altersversorgung gesondert ausgewiesen. 4 Die Entnahme von Mitteln aus dem Versorgungssicherungs-Fonds erfolgt, soweit Mittel zur Erfüllung der Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen nach § 1 Satz 2 benötigt werden, für jedes Haushaltsjahr durch Haushaltsbeschluss der Synode.

§ 5

Übergangsbestimmungen

1 Versorgungsbeiträge nach dieser Rechtsverordnung sind, beginnend im Jahr 2007, auf der Grundlage von pauschalierten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Personen nach § 2 Satz 1 zu leisten, die nach dem 31. Dezember 2005 erstmals in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

zur Nordelbischen Kirche übernommen wurden. 2 Dafür wird nach § 2 Satz 2 der Vomhundert-satz auf 40 v. H. festgelegt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft